

Ich möchte dabei aber noch darauf aufmerksam machen, daß die Regimentskommandeure berechtigt sind, in seltenen Ausnahmefällen zu gestatten, daß auch kleinere Abteilungen in Uniform spielen, und zwar bei Militär- und Kriegervereinsfesten,

(Sehr gut!)

bei festlichen Vereinigungen von Regimentsangehörigen, bei Bällen von Offizieren und Unteroffizieren zc.

Der dritte Einwand der Deputation geht dahin, daß sehr oft die Aushilfsmusiker zur Verstärkung der Kapellen bei Privatleistungen herangezogen würden. Eine solche Heranziehung der Aushilfsmusiker — wir nennen sie Reservemusiker — ist verboten. Die Kommandobehörden haben daher auch hier die Pflicht, einzugreifen. Sie müssen allerdings Kenntnis von der Sache haben. So hat in jüngster Zeit das Generalkommando des XIX. Armeekorps in 2 Fällen sich genötigt gesehen, einzuschreiten, und zwar: gegen das Pionierbataillon Nr. 22 und das Trainbataillon Nr. 19, bei denen eine Verwendung der Reservemusiker in unerlaubter Weise stattgefunden hatte.

Meine hochgeehrten Herren! Die Deputation hat ferner noch den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchten die Militärbehörden streng darauf sehen, daß den erlassenen Verordnungen seitens der Regimentskommandeure voll entsprochen würde. Dem gegenüber glaube ich versichern zu dürfen, daß sämtliche Kommandoinstanzen, in erster Linie auch die Regimentskommandos, schon in Rücksicht auf die Disziplin darauf halten werden, daß den Bestimmungen, die einmal in der Richtung erlassen sind, Folge gegeben wird. Ich glaube auch, daß alle Regimentskommandeure danach streben werden, alles zu vermeiden, was einen unerlaubten Wettbewerb zwischen der Militär- und Zivilmusik etwa hervorrufen könnte. Allerdings bedürfen diese Stellen hierzu allseitiger Unterstützung, und zwar in dem Sinne, daß sie von jeder Übertretung Kenntnis erhalten. Ich möchte Sie daher dringend bitten, jede begründete, jede berechtigte Klage zur Meldung zu bringen. Das müßte einmal ehebaldigst und dann in einer Form geschehen, die keinen Zweifel läßt. Es ist also notwendig: Angabe des Truppenteils, des Tages, des Ortes, des Lokals, wo derartige Musiken stattgefunden haben. Ich würde bitten, derartige Klagen an das Kriegsministerium oder an irgendeine Kommando-stelle, die der betreffenden Militärkapelle vorgesetzt ist, zu richten.

Schließlich möchte ich aber nicht unterlassen, zu erwähnen, daß anonyme Klagen grundsätzlich keine Berücksichtigung finden,

(Lebhafte Zustimmung.)

Sondern einfach in den Papierkorb wandern.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Gräfe.

Abg. Gräfe: Meine Herren! Daß eine gewisse Notlage der Musikkapellen, die aus gewerbsmäßigen Musikern bestehen, in vielen Teilen des Landes vorhanden ist, das ist ja jedenfalls nicht zu verkennen. Indessen sind auf der anderen Seite gewiß auch andere Interessen zu beachten, und das sind die Interessen der Saalbesitzer. Es ist eine Tatsache, daß namentlich in den Gegenden, in welchen Garnisonen nicht vorhanden sind, in denen infolgedessen die Bewohnerschaft seltener Gelegenheit hat, einmal Militärmusik zu hören, die Konzerte, welche von den Militärkapellen veranstaltet werden, wesentlich besser besucht werden als andere Konzerte und daher auch die betreffenden Saalbesitzer mehr auf ihre Rechnung kommen. Ich bin trotz alledem damit einverstanden, daß das Petition unter 1 der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme überwiesen wird.

Ich bestreite auch ferner bezüglich des Petition unter 2 nicht, daß die entgegenstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen die Überweisung zur Kenntnisnahme nicht gestatten und muß mich daher damit einverstanden erklären, daß dieses Petition auf sich beruhen gelassen werden soll, obwohl man tatsächlich ja nur wünschen kann, daß Veranstaltungen von Spielgesellschaften, die ja in so manchen Fällen minderwertig sind, so viel wie möglich eingeschränkt werden.

Was nun aber das Petition unter 3 anlangt, so meine ich, daß zu den Darbietungen zum Zwecke künstlerischer und ästhetischer Genüsse, bezüglich deren ja eine Ausnahme stattfinden und Privatvereinen gestattet werden soll, Konzerte und sonstige Darbietungen auch gegen Entgelt zu veranstalten, gewiß auch noch die Veranstaltungen wegen gemeinnütziger Zwecke kommen müßten. Es haben sich gerade in den letzten Jahrzehnten eine große Anzahl verschiedener Vereine, so Verschönerungsvereine, Gebirgsvereine zc. in verschiedenen Teilen des Landes gebildet, die dadurch, daß sie etwas veranstalten, wobei sie infolge der Erlaubnis der Erhebung eines öffentlichen Entrees Überschüsse haben, nach der gemeinnützigen Seite hin jedenfalls für die betreffenden Gemeinden große Vorteile bieten. Die Verschönerungsvereine, die Gebirgsvereine legen Wege, Unterkunftsstätten zc. an, und das liegt doch wohl im öffentlichen Interesse, und wenn das eben durch Veranstaltungen, bei denen sie durch die Erhebung eines öffentlichen Entrees eine größere Einnahme und einen Überschuß erzielen, erreicht wird, so ist das jedenfalls nicht zu verwerfen. Aber auch noch andere